



Gemeindewesen
Baulinienplan 110/16 kV Freileitung Freudenberg, GS Nr. 119
Gemeinde Steinhausen

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan 110/16 kV Freileitung Freudenberg, GS Nr. 119, Planbezeichnung 0422 - 001 vom 4. Mai 2005, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinhausen, 6312 Steinhausen (3 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - Staatsarchiv, Sekretariat (mit Plan)

Zug, 20. September 2005 / LP

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor



Hans-Beat Uttinger
Regierungsrat

A.1. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Steinhausen haben am 28. November 2004 dem neuen Zonenplan und der Bauordnung zugestimmt. Das Grundstück Nr. 119 im Freudenberg wurde in die Wohnzone 1 eingezont. Gegen diesen Entscheid wurde durch [REDACTED]

[REDACTED] eine Beschwerde eingereicht. Darin macht sie geltend, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletze.

A.2. Im Bereich der 110/16 kV Freileitung Freudenberg muss aufgrund der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710) mit planerischen oder baulichen Massnahmen innerhalb eines Korridors von je 30 m Abstand beidseits der Leitungsachse sichergestellt werden, dass die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 NISV eingehalten werden. Der Gemeinderat hat mittels Baulinien entlang der Freileitung den bundesrechtlich geforderten Abstand gemäss NISV sichergestellt.

B. Der betroffene Grundeigentümer, [REDACTED] stimmte der Baulinie zu.

C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und auf die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
